

Inhaltsverzeichnis	Seite
Allgemeines	2
Art. 1 Zuständigkeit	2
Art. 2 Funktionen	2
Art. 3 Aufgabenbereiche	2
Anmeldung und Anordnung der Bestattung.....	2
Art. 4 Meldepflicht	2
Art. 5 Leichenschau	2
Art. 6 Art der Bestattung	3
Art. 7 Aufbahrung	3
Art. 8 Bestattungsfristen	3
Art. 9 Termine	3
Friedhofordnung	3
Art. 10 Friedhof	3
Art. 11 Grabstätten	3
Art. 12 Abmessungen der Gräber	4
Art. 13 Urnenbeisetzung in Erdbestattungsgräbern	4
Art. 14 Ruhefrist	4
Art. 15 Beschriftung der Gräber	4
Art. 16 Form und Material der Grabmäler	5
Art. 17 Werkstoffe und Genehmigung der Grabmäler	5
Art. 18 Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler	5
Art. 19 Grabeinfassung	6
Art. 20 Erstellung der Grabmäler	6
Art. 21 Instandhaltung der Grabmäler	6
Art. 22 Unterhalt und Bepflanzung der Gräber	6
Art. 23 Grabschmuck	6
Art. 24 Gärtnerische Gestaltung des Friedhofs	6
Art. 25 Betreten des Friedhofs	7
Art. 26 Information an die Angehörigen	7
Finanzielles.....	7
Art. 27 Kostenübernahme für Bestattung	7
Schlussbestimmungen.....	8
Art. 28 Aufhebung des bisherigen Rechts	8
Art. 29 Inkrafttreten	8

Gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über das Bestattungswesen und den Friedhof, erlässt die Einwohnergemeinde Beringen folgendes Reglement:

Allgemeines

Art. 1 Zuständigkeit

Das Bestattungswesen obliegt der Einwohnergemeinde und steht unter Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 2 Funktionen

¹ Die folgenden Funktionen werden vom Gemeinderat vergeben:

- a. Friedhofvorsteher bzw. Friedhofvorsteherin (ein Mitglied des Gemeinderates)
- b. Bestattungsbeamter bzw. Bestattungsbeamtin sowie deren Stellvertretung
- c. Totengräber bzw. Totengräberin sowie deren Stellvertretung
- d. Bestattungshelfer bzw. Bestattungshelferin
- e. Friedhofpfleger bzw. Friedhofpflegerin sowie deren Stellvertretung

² c/d/e können im Auftragsverhältnis einer Privatfirma oder einer öffentlich rechtlichen Institution übergeben werden.

Art. 3 Aufgabenbereiche

¹ Dem Friedhofvorsteher bzw. der Friedhofvorsteherin ist die allgemeine Aufsicht über das Bestattungswesen und den Friedhof übertragen. Er bzw. sie trifft alle erforderlichen Anordnungen.

² Die Pflichten und Aufgabenbereiche der unter Art. 2 lit. b-e genannten Funktionsträger sind in den vom Gemeinderat erlassenen Pflichtenheften und Leistungsvereinbarungen geregelt.

Anmeldung und Anordnung der Bestattung

Art. 4 Meldepflicht

Jeder Todesfall ist unverzüglich dem Bestattungsbeamten bzw. der Bestattungsbeamtin der Gemeinde Beringen oder deren Stellvertretung, jeder Leichenfund der Schaffhauser Polizei zu melden. Der Bestattungsbeamte bzw. die Bestattungsbeamtin organisiert die Bestattung. Das Anordnen der kirchlichen Trauerfeier obliegt den Angehörigen. Auf besonderen Wunsch der Angehörigen können Abdankungen auch am Grabe abgehalten werden (stille Bestattung).

Art. 5 Leichenschau

Die Leichenschau erfolgt durch den Arzt bzw. die Ärztin.

Art. 6 Art der Bestattung

Sofern nicht eine Kremation gewünscht wird, erfolgt eine Erdbestattung.

Art. 7 Aufbahrung

¹ Der im Ort eingesargte Leichnam sollte, wenn möglich, innerhalb von 24 Stunden in den Aufbahrungsraum der Gemeinde überführt werden. Im Aufbahrungsraum des Alters- und Pflegeheimes können Verstorbene auch länger als 24 Stunden aufgebahrt werden.

² Die Angehörigen können bei der Gemeinderatskanzlei für die Dauer der Aufbahrung einen Schlüssel für den Aufbahrungsraum der Gemeinde Beringen beziehen.

Art. 8 Bestattungsfristen

Die Bestattung bzw. Kremation soll nicht früher als 36 Stunden und in der Regel nicht später als 7 Tage nach dem Tod erfolgen. Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden.

Art. 9 Termine

Die Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag ab 10.00 Uhr und ab 13.30 Uhr statt. An allgemeinen Feiertagen wird nicht bestattet. Der Zeitpunkt der Bestattung wird nach Absprache mit dem Bestattungsbeamten bzw. der Bestattungsbeamtin, dem Pfarrer bzw. der Pfarrerin und den Angehörigen festgesetzt, derjenige für die kirchliche Trauerfeier nach Absprache mit dem zuständigen Pfarramt. Bei jedem Begräbnis wird mit den Kirchglocken geläutet, sofern nicht von den Angehörigen darauf verzichtet wird (stille Bestattung). Dem Leid steht der Besammlungsraum in der Aufbahrungshalle zur Verfügung.

Friedhofordnung

Art. 10 Friedhof

¹ Der Friedhof bei der reformierten Kirche dient zur Bestattung der verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Beringen. Ausserhalb des Friedhofes dürfen nur Urnen beigesetzt werden.

² Auf besonderen Wunsch und mit Bewilligung des für das Bestattungswesen zuständigen Gemeinderatsmitgliedes können Gräber auch für Verstorbene zur Verfügung gestellt werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Beringen hatten.

Art. 11 Grabstätten

¹ Alle Grabstätten sind Eigentum der Einwohnergemeinde Beringen. Die Bestattungen erfolgen nach einem vom Gemeinderat festgelegten Belegungsplan.

Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Beringen

² Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren
- Reihengräber für Kinder unter 12 Jahren
- Urnengräber
- Familiengräber
- Urnennischen
- Gemeinschaftsgrab
- Urnengrabfeld

³ Das Bestattungsregister wird von der Gemeindekanzlei geführt.

Art. 12 Abmessungen der Gräber

Die Gräber haben folgende Abmessungen:

	Länge	Breite
Reihengrab für Erwachsene	200 cm	80 cm
Reihengrab für Kinder	150 cm	70 cm
Urnengrab	150 cm	70 cm
Urnengrab im Halbkreis (trapezförmig)	100 cm	ca. 30 cm (unten) ca. 50 cm (oben)
Familiengrab	200 cm	200 cm

Art. 13 Urnenbeisetzung in Erdbestattungsgräbern

Auf Wunsch der Angehörigen und mit Bewilligung des Bestattungsbeamten bzw. der Bestattungsbeamtin können in Erdbestattungsgräbern zusätzlich Urnen beigesetzt werden. In Urnengräbern dürfen höchstens drei Urnen beigesetzt werden. Die Ruhefrist der Gräber erfährt dadurch keine Verlängerung. In den letzten zehn Jahren vor Ablauf der Ruhefrist darf eine Urne nur noch auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen in ein bestehendes Grab beigesetzt werden.

Art. 14 Ruhefrist

¹ Die Ruhefrist der Gräber beträgt mindestens 25 Jahre. Nach Ablauf der Ruhefrist kann das für das Bestattungswesen zuständige Gemeinderatsmitglied die Räumung der betreffenden Grabreihen anordnen. Die Räumung von Familiengräbern ist 25 Jahre nach der Beisetzung der letzten Person in diesem Grab möglich. Die Aufhebung der Gräber wird in ortsüblicher Weise bekanntgegeben. Den Hinterlassenen wird zur Entfernung der Grabsteine und Pflanzen eine angemessene Frist eingeräumt. Wird diese nicht benützt, so verfügt der Gemeinderat über zurückgelassenes Material, unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

² Bei der Wiederbelegung von Gräbern sind allfällige Gebeine und die Asche aus Urnen in gebührender Weise im gleichen Grab wieder einzugraben.

Art. 15 Beschriftung der Gräber

Jedes Grab wird mit einem Namensschild versehen.

Art. 16 Form und Material der Grabmäler

Die Grabmäler sollen in Form und Material so beschaffen sein, dass sie sich in das Gesamtbild des Friedhofs harmonisch einfügen. Grabmäler, die den nachstehenden Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können sie auf Kosten des Auftraggebers entfernt werden.

Art. 17 Werkstoffe und Genehmigung der Grabmäler

¹ Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Metalllegierungen zugelassen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn sie gemäss Art. 16 ins Gesamtbild passen.

² Für jedes Grabmal ist an die Gemeindekanzlei ein Gesuch mit genauer Skizze 1 : 10 in doppelter Ausführung einzureichen.

Art. 18 Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler

¹ Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

	max. Höhe cm	max. Tiefe cm	max. Breite cm	min. Dicke cm
a) Erdbestattungen:				
- Erwachsene:				
- stehend	110		60	14
- stelenförmig	110		45	16
- liegend, Schräglage		45	60	8
- Kinder:				
- stehend	80		40	10
- liegend, Schräglage		35	40	6
b) Urnengräber				
- stehend	100		60	14
- stelenförmig	100		45	16
- liegend, Schräglage		45	60	8
- im Halbkreis	80		45	14
- im Halbkreis liegend, Schräglage		der Grablänge entsprechend	der Grabbreite entsprechend	8
c) Familiengräber				
- stehend	130		120	16
- stelenförmig	130		60	16
- liegend, Schräglage		60	120	8

² Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel.

³ Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler aus Naturstein.

⁴ Waagrecht liegende Platten dürfen die gesamte Grabfläche ausfüllen.

⁵ Wird ein Grabmal in freier künstlicher Form aufgestellt, besteht die Möglichkeit, als Schriftträger eine separate Liegeplatte kleineren Formates zu verwenden.

Art. 19 Grabeinfassung

Die Grabeinfassung wird durch die Gemeinde erstellt und bleibt bei der Grabräumung im Eigentum der Gemeinde

Art. 20 Erstellung der Grabmäler

Die Grabmäler dürfen erst nach Erteilen der Genehmigung aufgestellt werden, bei Erdbestattungen frühestens ein Jahr nach der Bestattung. Die Arbeiten dürfen ab Freitagnachmittag, zwei Tage vor gesetzlichen oder konfessionellen Feiertagen sowie bei nasser Witterung oder gefrorenem Boden nicht vorgenommen werden.

Art. 21 Instandhaltung der Grabmäler

Für die Instandhaltung der Grabmäler sind die Angehörigen verantwortlich. Schiefe oder nicht mehr feststehende Grabmäler können, nach vorausgegangener erfolgloser Aufforderung, auf Kosten der Angehörigen instandgestellt werden.

Art. 22 Unterhalt und Bepflanzung der Gräber

Für den Unterhalt und die Bepflanzung der Gräber sind die Angehörigen verantwortlich. Vernachlässigte Gräber werden durch den Friedhofpfleger bzw. die Friedhofpflegerin in Ordnung gebracht, unter Verrechnung der Kosten an die Angehörigen.

Art. 23 Grabschmuck

¹ Als Grabschmuck dürfen keine grossen Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Pflanzen, welche durch ihre Höhe und Ausdehnung Nachbargräber beeinträchtigen, werden durch den Friedhofpfleger bzw. die Friedhofpflegerin zurückgeschnitten oder entfernt. Abgestandene Kränze, Büchsen, zerbrochene Gefässe usw. müssen von der Grabstelle entfernt werden.

² Beim Gemeinschaftsgrab, den Urnennischen und dem Urnengrabfeld ist nur vergänglicher Grabschmuck wie Blumen oder Grabkerzen zulässig. Sie werden nach deren Verwelken bzw. wenn die Kerzen niedergebrannt sind, vom Friedhofpfleger bzw. der Friedhofpflegerin ohne Rücksprache entsorgt. Bleibende Dekorationen (Figuren, Laternen, usw.) sind nicht gestattet und werden vom Friedhofpfleger bzw. der Friedhofpflegerin ohne Rücksprache entsorgt.

Art. 24 Gärtnerische Gestaltung des Friedhofs

¹ Für die gärtnerische Gestaltung der Friedhofanlage ist die Gemeinde besorgt. Der Gemeinderat ist berechtigt, die Instandstellung der Anlage mit einem Leistungsauftrag einem Gärtner bzw. einer Gärtnerin zu übertragen.

² Im Rahmen seines Leistungsauftrages übernimmt der Gärtner bzw. die Gärtnerin die Kontrolle über die Einhaltung der Artikel 11 - 23. Er meldet Verstösse der Gemeindekanzlei der Gemeinde Beringen.

Art. 25 Betreten des Friedhofs

Der Friedhof steht den Besuchern täglich bis 22.00 Uhr offen. Besucherinnen und Besucher werden gebeten sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Art. 26 Information an die Angehörigen

Die Gemeindekanzlei gibt nach einem Todesfall den Hinterbliebenen die notwendigen Informationen über dieses Reglement ab.

Finanzielles

Art. 27 Kostenübernahme für Bestattung

¹ Die Gemeinde Beringen übernimmt für alle Einwohnerinnen und Einwohner mit gesetzlichem Wohnsitz in Beringen die im Zusammenhang mit der Bestattung anfallenden Kosten für

- a. die Bemühungen des Bestattungsamtes
- b. den Standardsarg / Kindersarg / Zinksarg
- c. das Einsargen
- d. die Leichentransporte innerhalb der Schweiz
- e. die Urnentransporte
- f. die Leichenbegleitung durch eine zweite Person
- g. die Pikettenschädigungen
- h. die Leichenbekleidung und Leichenkissen
- i. Unfallhüllen
- j. die Aufbahrungskosten
- k. die Kremation mit einfachen Kremationssärgen inkl. Kosten für eine Standardurne
- l. Entnahme Herzschrittmacher
- m. die Erstellung des Grabes
- n. die Dienste der Mesmer und Mesmerinnen und der Bestattungshelfer bzw. Bestattungshelferin
- o. das Geläute
- p. provisorische Beschriftung des Grabes mit Standardtafel
- q. Grabnummernschild

² Weitere Kosten sind grundsätzlich von den Angehörigen zu tragen. Über die Übernahme allfälliger weiterer im Zusammenhang mit der Bestattung anfallender Kosten entscheidet das für das Friedhofswesen zuständige Gemeinderatsmitglied.

³ Für auswärts beerdigte Einwohnerinnen und Einwohner mit gesetzlichem Wohnsitz in Beringen übernimmt die Einwohnergemeinde Beringen maximal die Kosten, welche bei der Bestattung in Beringen anfallen würden.

Schlussbestimmungen

Art. 28 Aufhebung des bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements werden aufgehoben:

- a) Bestattungs- und Friedhofreglement vom 28. August 2007 mit Revision vom 25. August 2009

Art. 29 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

² Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Einwohnerrat sowie nach Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons Schaffhausen auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Beringen, 29. August 2016

Namens des Gemeinderates Beringen

Der Präsident: Der Schreiber:

Hansruedi Schuler Florian Casura

Vom Einwohnerrat genehmigt am -27. September 2016

Namens des Einwohnerrates Beringen

Der Präsident: Die Aktuarin:

Martin Rüedi Ute Schaad

Vom Departement des Innern genehmigt gemäss Verfügung vom 7. November 2016.

Die Vorsteherin

U. Hafner-Wipf, Regierungsrätin